

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG

Bezirkstagsvizepräsident

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion
Grüner Markt 71
96047 Bamberg



Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein

Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975

christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

11.11.2021/St-Hi-Bö

Dringlichkeitsantrag zur Einführung von 3G plus für Stadtratssitzungen u.a. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 10.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2021 (Anlage 1) beantragten sie unter Hinweis auf die, auf „rot“ geschaltete Phase der Krankenhausampel, die Einführung der 3G plus Regelung für alle Sitzungen und (Senats-)Vorbesprechungen des Bamberger Stadtrates. 3G plus bedeutet dabei, dass der Zugang zu den Gremiensitzungen nur noch genesen, geimpften oder mittels PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) getesteten ermöglicht werden dürften.

Mit Schreiben vom 10.09.2021 wurden alle Stadratsmitglieder informiert, dass der Zugang zu den Gremiensitzungen sowohl für Besucherinnen und Besucher, als auch für ehrenamtliche Stadratsmitglieder und Verwaltungspersonal nur unter Einhaltung der 3G-Regel zugelassen wird. Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme nach Art. 53 Bayer. Gemeindeordnung (GO). Danach kann der Vorsitzende für die Gremiensitzungen Maßnahmen zur Regelung des Zugangs oder der Sitzungsteilnahme veranlassen. Dieses Recht steht nach der GO nur dem Vorsitzenden, nicht aber dem Stadtrat zu. Ordnungsmaßnahmen können daher nicht durch den Stadtrat selbst beschlossen werden. Insofern wird um Verständnis gebeten, dass der Dringlichkeitsantrag mangels Zuständigkeit nicht im Stadtrat behandelt werden kann.

Inhaltlich ist weiter darauf hinzuweisen, dass Ordnungsmaßnahmen nach Art. 53 GO als Maßnahmen des Verwaltungshandelns insbesondere der Verhältnismäßigkeitskontrolle unterworfen sind.

Wie bereits mit Schreiben vom 10.09.2021, unter Hinweis auf die Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (StMI) vom 02. und 03.09.2021, mitgeteilt, gelten für Gremiensitzungen (insbes. Stadtratssitzungen und Senatssitzungen) die Regelungen der 14. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (BayIfSMV) nicht unmittelbar. Ein direkter Rückgriff auf die Regelungen für die „rote Krankenhausampel“ nach § 17 der 14. BayIfSMV ist daher ausgeschlossen. Zu Ihrer Information liegt diesem Schreiben die aktuelle Fassung der 14. BayIfSMV vom 10.11.2021 (Anlage 2) bei.

Danach gelten für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie für Besucherinnen und Besucher von Gremiensitzungen die Regelungen der 14. BayIfSMV wegen der Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit grundsätzlich nicht. Allerdings ist es rechtlich zulässig, über das Instrumentarium der Ordnungsmaßnahme sowie über das Hausrecht die Vorgabe bestimmter Regelungen, wie bspw. eine Maskenpflicht oder eine Zugangsbeschränkung für geimpfte, genesene und getestete ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sowie Besucherinnen und Besucher anzuordnen. Dies ist mit Schreiben vom 10.09.2021 erfolgt.

Allerdings dürfen solche Regelungen nicht dazu führen, dass, wegen der Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit, der tatsächliche Zugang zu den Gremiensitzungen unverhältnismäßig erschwert oder eingeschränkt wird. Im Gegensatz zu einem PCR-Test, ist ein PoC-Antigen-Schnelltest verhältnismäßig einfach und kostengünstig verfügbar. Wäre ein Zugang nur mit PCR-Test möglich, würde ein Großteil der Besucherinnen und Besucher voraussichtlich sowohl aus Kapazitäts-, als auch aus Kostengründen faktisch von einer Sitzungsteilnahme ausgeschlossen. Dies würde auch für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder gelten, welche nach Art. 19 GO ihrem Ehrenamt nachkommen müssen und daher nach Art. 48 Abs. 1 GO insbesondere grundsätzlich zur Sitzungsteilnahme verpflichtet sind.

Nach Auffassung der Verwaltung wäre daher die Anordnung von 3G plus, verbunden mit einem strengen PCR-Testerfordernis, unverhältnismäßig und daher rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund könnte dem Antrag, Zulässigkeit und Dringlichkeit unterstellt, inhaltlich nicht entsprochen werden.

Vor diesem Hintergrund wird um Verständnis gebeten, dass der Dringlichkeitsantrag mangels Stadtratszuständigkeit nicht im Stadtrat behandelt werden kann und diesem zudem aus Rechtsgründen auch inhaltlich nicht entsprochen werden dürfte.

Die weiteren Fraktionen erhalten ein Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starks
Oberbürgermeister

